

In den von uns versandten Paketen waren enthalten: 2 Pfd. Haferflocken, 1 Pfd. Kakao, 1 Pfd. Zucker, 2 Pfd. Griess, 2 Dosen Milch, 1 Paket Mondamin, 2 Tafeln Schokolade, 1 Leber- oder Mettwurst.

Wir hoffen, dass die Pakete überall rechte Freude gemacht haben!

Betrifft: Erneuerung der Luxussteuernummern für 1922.

Die Anträge auf Ausstellung der Weiterveräusserungsbescheinigungen für das nächste Kalenderjahr müssen zweckmässig bis spätestens Ende November eingereicht werden, da nur in diesem Fall vor Beginn des neuen Jahres ein Eingang seitens der Umsatzsteuerämter zu erwarten ist.

Wir raten daher dringend an, diese Anträge schon jetzt zu stellen.

Für die **Verbandsbuchführung** sind in letzter Zeit so zahlreiche Bestellungen eingegangen, dass der erste Vorrat in wenigen Tagen vergriffen war. Wir können laufend wieder ab Mitte dieses Monats liefern. Alle Kollegen, die beabsichtigen, unsere Verbandsbuchführung zum neuen Jahre einzuführen, bitten wir, ihre Bestellung schon jetzt fest aufzugeben, da wir nur feste Bestellungen zu dem ursprünglich billigen Preise berechnen können; später einlaufende, namentlich zum Jahresschluss, können wir nur mit Verzögerung und voraussichtlich nur zu höheren Preisen ausführen.

Reparaturversicherung. Dem von uns im Interesse unserer Mitglieder abgeschlossenen Reparaturversicherungsverträge sind zahlreiche Mitglieder beigetreten, während andererseits eine grössere Anzahl die Reparaturversicherung in ihrem Betriebe noch nicht eingeführt haben.

In der letzten Zeit vorgekommene Schadensfälle haben uns die entgegenkommende Behandlung derselben seitens der Gesellschaft bewiesen. Wir raten deshalb unseren Mitgliedern, die Versicherung in ihrem Betriebe ebenfalls einzuführen und nicht zu warten, bis sie vom Schaden betroffen werden.

Es ist bekannt, dass das jede Haftung ablehnende Plakat nicht in allen Fällen die Wirkung hat, unsere Mitglieder rechtlich von jeder Ersatzpflicht bei Schadensfällen zu befreien, schon weil dort die Haftung nur für bestimmte Schäden ausgeschlossen werden kann. Die richterliche Entscheidung ist nie vorauszusagen und von den jeweiligen Umständen abhängig. Wird nachgewiesen, dass die sogenannte „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“ ausser acht gelassen worden ist, wird der Uhrmacher in den meisten Fällen ersatzpflichtig gemacht werden.

Zur Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns gehört nach gebräuchlicher Ansicht gerade, wenn er seinerseits jede Haftung für fremdes Eigentum ablehnt, die Bemühung um Schutz durch Versicherung. Nach dem vorliegenden Gutachten der Handelskammer Berlin kann aber unter heutigen Verhältnissen in unserer Branche teilweise gar nicht, teil-

weise nur unter erschwerenden Umständen zu sehr hohen Prämien Versicherungsschutz gefunden werden, so dass die nicht vorhandene Versicherung nicht immer als Sorglosigkeit betrachtet werden kann. Ein endgültiges Urteil hierüber kann aber nur von Fall zu Fall abgegeben werden. Als Folge dieser verschiedenen Auffassungen wird eine grosse Rechtsunsicherheit hervorgerufen, so dass unsere Mitglieder unter Umständen für Schäden ersatzpflichtig gemacht werden können, obwohl sie eine Ersatzpflicht ausdrücklich abgelehnt haben.

Diese Sachlage ändert sich jedoch durch die Einführung der Reparaturversicherung. Hierdurch wird jedem Kunden die Möglichkeit gegeben, seine Reparaturen selbst zu versichern. Durch den Hinweis auf diese Versicherung hat der Uhrmacher dem Kunden die denkbar grösste Sicherheit in Vorschlag gebracht. Ein Unterlassen der „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns“ kann ihm nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden. Lehnt der Kunde die Versicherung ab, so dokumentiert er hierdurch zweifellos seinen Willen, das Risiko allein zu tragen. Die Versicherung seitens der Kundschaft ist deshalb der gegebene Ausweg, um unsere Mitglieder ohne Unkosten von der Verantwortung zu befreien.

Diejenigen Mitglieder, die die Reparaturversicherung in ihrem Betriebe einzuführen wünschen, bitten wir, die Abschrift der Police, in der alles Nähere über die Handhabung der Versicherung enthalten ist, sowie Versicherungsblocks zum Preise von 12,80 Mk. das Stück bei uns einzufordern.

Unser **Vorstandsmitglied, Herr Paul Magdeburg** in Leipzig, feierte am 25. Oktober das Fest der silbernen Hochzeit. Die Glückwünsche des Vorstandes überbrachte Herr Kollege König. Wir möchten aber auch an dieser Stelle unserem Vorstandskollegen und seiner Gattin unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen. Hoffentlich haben wir die Freude, Herrn Kollegen Magdeburg noch recht lange in seiner bekannten Frische für unseren Zentralverband arbeiten zu sehen!

Dank. Von Herrn Kollegen Aug. Gräfe, Wittenberg, gingen uns für den Verband 25,— Mk. zu. Herr Kollege Alexander Schmidt, Leipzig-Rendnitz, sandte uns 7,50 Mk.

Zur Beachtung! Wir bitten, allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beizufügen.

Alle Zusendungen für den Einheitsverband sind nur an die Zentralgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Geldzahlungen erbitten wir auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband).

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19.
W. König, Geschäftsführer.

Die steuerfreien Erneuerungsrücklagen nach § 59a des Reichseinkommensteuergesetzes.

Von Dr. jur. **W. Felsing.**

In mehreren Veröffentlichungen des Verbandes (Rundschreiben an die Vereinigungen Nr. 23 vom 5. 4. 21, ferner „Uhrmacherskunst“ Nr. 8, S. 122 ff. und Nr. 18, S. 330 ff., schliesslich Rundschreiben Nr. 31 vom 13. 8. 21) sind die Ueberteuerungsrücklagen nach der Novelle zum REStG bereits behandelt worden. Es liegt jetzt der dringende Anlass vor, nochmals diese für den Laien fast unverständliche Materie für den praktischen Gebrauch zu erklären. Die Anträge müssen nämlich bis zum 31. Dezember 1921 bei dem Finanzamt des Steuerpflichtigen eingereicht sein, um noch für das laufende Steuerjahr Wirkung durch nachträgliche

Absetzung zu erlangen; bis dahin sind infolgedessen die notwendigen Feststellungen zu machen.

Ich gebe nachfolgend einige Formulare und tabellarische Aufstellungen, die als Beispiele dienen sollen, und ferner dazu einige Erklärungen für die Praxis. Aus den besten theoretischen Darlegungen ist nämlich nach meiner Ueberzeugung für den Steuerpflichtigen in dieser Steuerfrage keine Klarheit zu gewinnen.

I. Ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender, der weder Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches